



Satzungsteil
Studienrechtliche Organisation (Organe)
der
Technischen Universität Graz

SA 91000 STRO 159-01

Der Senat der Technischen Universität Graz hat in seiner Sitzung am 7. November 2022 auf Vorschlag des Rektorates den Satzungsteil Studienrechtliche Organisation (Organe) der Technischen Universität Graz in der vorliegenden Form beschlossen.

Dieser Satzungsteil tritt am 17. November 2022 (Tag nach der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der TU Graz) in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Studienrechtliches Organ	3
§ 2	Studiendekan/in.....	4
§ 3	Curricula-Kommission für Bachelor- und Masterstudien.....	4
§ 4	Curricula-Kommission für Doktoratsstudien und Universitätslehrgänge.....	5
§ 5	Arbeitsgruppe Studienkommission.....	6
§ 6	Doctoral Schools	7

§ 1. Studienrechtliches Organ

(1) Für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen wird laut § 19 Abs. 2 lit. 2 UG die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Lehre als in erster Instanz zuständiges monokratisches Organ, nachfolgend „Studienrechtliches Organ“ genannt, tätig.

(2) In Ausübung dieser Funktion obliegt der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor für Lehre die Erledigung aller studienrechtlichen Angelegenheiten nach UG, soweit Gesetz oder Satzung dafür keine anderen Zuständigkeiten festlegen. Dabei kommen dem Studienrechtlichen Organ insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium mit Bescheid nach Befassung der Curricula-Kommission (§ 55 Abs. 3 UG);
2. bescheidmäßige Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (§ 55 Abs. 4 UG);
3. bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs. 2 UG);
4. die Sicherstellung von ausreichend Kapazitäten im Lehr- und Prüfungsbetrieb;
5. die Prüfung der in den Arbeitsgruppen Studienkommission erarbeiteten Curricula auf deren Rechtskonformität sowie deren finanzieller Bedeckbarkeit;
6. bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs. 1 UG);
7. bescheidmäßiger Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG);
8. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG);
9. Nichtigerklärung der Beurteilung einer Prüfung mit Bescheid im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§ 73 Abs. 1 Z 1 UG) bzw. wenn die Beurteilung einer Prüfung oder wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde (§ 73 Abs. 1 Z 2 UG);
10. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 74 Abs. 3 UG);
11. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung abzulegen ist (§ 75 Abs. 1 UG);
12. bescheidmäßige Anerkennung von Prüfungen (§ 78 UG);
13. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 84 Abs. 1 UG);
14. Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gemäß § 86 Abs. 1 UG abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs. 4 UG);
15. bescheidmäßige Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums („Nostrifizierung“, § 90 Abs. 3 UG);
16. sowie überdies u.a. folgende Aufgaben gemäß den geltenden studienrechtlichen Bestimmungen:

- a) Zustimmung zur Abhaltung von Blocklehrveranstaltungen im Rahmen der Richtlinien der Curricula-Kommission;
 - b) Zustimmung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache, wenn diese nicht Gegenstand des Studiums ist;
 - c) Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Lehrveranstaltungs- und kommissionelle Gesamtprüfungen;
 - d) Festlegung der Prüfungs- und Anmeldetermine;
 - e) bescheidmäßige Verfügung über einen Antrag auf abweichende Prüfungsmethode ab der dritten Wiederholung einer Prüfung;
 - f) Anmeldung zu kommissionellen Gesamtprüfungen;
 - g) Bildung von Prüfungssenaten;
 - h) bescheidmäßige Feststellung des Prüfungsabbruchs aus wichtigem Grund;
 - i) Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von Masterarbeiten, bescheidmäßige Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer sowie Weiterleitung zur Beurteilung;
 - j) Heranziehen von fachlich geeigneten Personen zur Beurteilung von Dissertationen, bescheidmäßige Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer sowie Weiterleitung zur Beurteilung;
 - k) Vergabe von Leistungs- und Förderstipendien;
 - l) die Organisation von Anfängerinnen- und Anfängertutorien unter Einbeziehung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft;
 - m) Genehmigung einer berufsbegleitenden Praxis im Rahmen der frei wählbaren Lehrveranstaltungen;
17. Aufhebung einer Prüfung (§ 79 Abs. 1 UG);

§ 2. Studiendekan/in

Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, geeignete Personen mit der jeweils fachlich passenden Lehrbefugnis mit studienrechtlichen Angelegenheiten gemäß § 1 für einzelne Studien (Studiendekan / Studiendekanin) beziehungsweise für eine Fakultät (Fakultätsstudiendekan / Fakultätsstudiendekanin) zu beauftragen. Mit dieser Beauftragung ist die Vollmacht verbunden, Schriftstücke, Bescheide usw. im Namen des Studienrechtlichen Organs zu unterzeichnen. Nähere Bestimmungen sind im Vollmachten- und Richtlinien-Handbuch festgelegt.

§ 3. Curricula-Kommission für Bachelor- und Masterstudien

(1) Der Senat hat mit Beschluss gemäß § 25 Abs. 8 UG für die Dauer seiner Funktionsperiode die Curricula-Kommission für Bachelor und Masterstudien als entscheidungsbevollmächtigtes Organ für Angelegenheiten des § 25 Abs.1 Z 10a UG einzurichten. Der Beschluss hat jedenfalls die Größe und Zusammensetzung zu beinhalten.

(2) Der Curricula-Kommission gehören Vertreterinnen und Vertreter der folgenden Gruppen an:

1. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder

Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind,

2. Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb und
3. Studierende.

Die Vertreterinnen und Vertreter gemäß Z 1 stellen maximal die Hälfte der Mitglieder. Die Vertreterinnen und Vertreter gemäß Z 3 sind von der Hochschülerinnen- und Hochschülerenschaft an der TU Graz zu entsenden.

(3) Die Aufgaben der Curricula-Kommission für Bachelor- und Masterstudien umfassen im Allgemeinen die strategische Ausrichtung sowie die qualitative Sicherung der Curricula, und im Besonderen:

1. Antragstellung an das Rektorat zur Evaluierung gesamter Curricula, Vorbereitung der Curricula für den endgültigen Beschluss des Senats zur Erlassung der Curricula;
2. Entwicklung von Richtlinien für Curricula der TU Graz;
3. Initiierung von Vorarbeiten und Organisation der Durchführung bei der Entwicklung von neuen Curricula;
4. Beratung des Senates in Angelegenheiten der Studien, insbesondere bei studienrechtlichen Entscheidungen des Senats als Rechtsmittelbehörde;
5. Erlassung von Richtlinien für die Tätigkeit der Arbeitsgruppen Studienkommissionen zur Gestaltung der Curricula, die Festlegung einer Mindestanzahl von Sitzungen sowie die Erteilung von Aufträgen an die Arbeitsgruppen Studienkommissionen;
6. Sicherstellung der Koordination der Tätigkeit der Arbeitsgruppen Studienkommissionen, insbesondere der Abstimmung und Koordinierung des Inhaltes der Curricula;
7. Stellungnahme zu Anträgen auf Zulassung zu individuellen Bachelor- und Masterstudien (§ 55 UG);
8. Beratung des Studienrechtlichen Organs, insbesondere bei der Genehmigung individueller Studien (§ 1).

(4) Die Curricula-Kommission kann Arbeitsgruppen Studienkommissionen einrichten. Der Beschluss zur Einrichtung einer neuen Arbeitsgruppe Studienkommission hat jedenfalls deren Größe und Bezeichnung zu beinhalten.

§ 4. Curricula-Kommission für Doktoratsstudien und Universitätslehrgänge

(1) Der Senat hat mit Beschluss gemäß § 25 Abs. 8 UG für die Dauer seiner Funktionsperiode die Curricula-Kommission für Doktoratsstudien und Universitätslehrgänge als entscheidungsbevollmächtigtes Organ der inhaltlichen Lehrorganisation einzurichten. Der Beschluss hat jedenfalls die Größe und Zusammensetzung zu beinhalten.

(2) Der Curricula-Kommission gehören Vertreterinnen und Vertreter der folgenden Gruppen an:

1. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind,

2. Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb und
3. Studierende.

Die Vertreterinnen und Vertreter gemäß Z 1 stellen maximal die Hälfte der Mitglieder. Die Vertreterinnen und Vertreter gemäß Z 3 sind von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Graz zu entsenden.

§ 5. Arbeitsgruppe Studienkommission

(1) Die Curricula-Kommission für Bachelor und Masterstudien hat mit Beschluss Arbeitsgruppen Studienkommissionen für die an der Universität einzurichtenden Studien einzusetzen. Die Standardgröße für die Arbeitsgruppe Studienkommission beträgt 9 Mitglieder (3/3/3). Bei besonders kleinen Studienrichtungen (weniger als 400 Studierende) kann sie aus 6 Mitgliedern (2/2/2) bestehen. Bei Studien mit mehreren beteiligten Institutionen kann sie auch aus 12 Mitgliedern (4/4/4) bestehen. Der Beschluss der Curricula-Kommission hat jedenfalls die Größe und Bezeichnung der Arbeitsgruppe Studienkommission zu beinhalten.

(2) Den Arbeitsgruppen Studienkommissionen gehören Vertreterinnen und Vertreter der folgenden Gruppen in jeweils gleicher Anzahl an:

1. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind,
2. Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb und
3. Studierende.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter gemäß Z 3 sind von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Graz zu entsenden.

(4) Die Größe der Arbeitsgruppen kann jederzeit abgeändert werden.

(5) Die Arbeitsgruppe Studienkommission hat folgende Aufgaben:

1. Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe Studienkommission;
2. Wahl der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe Studienkommission;
3. Wahl der Schriftführerin bzw. des Schriftführers der Arbeitsgruppe Studienkommission;
4. Erstellung des Curriculums gemäß Satzungsteil Studienentwicklung;
5. Änderung des Curriculums gemäß Satzungsteil Studienentwicklung;
6. Festlegung begleitender Beschlüsse zur Abhaltung und Durchführung des Studiums.

(6) Das zuständige Studienrechtliche Organ ist zu allen Sitzungen der Arbeitsgruppe Studienkommission einzuladen.

§ 6. Doctoral Schools

(1) Doctoral Schools sind Fachgremien, denen die inhaltliche Umsetzung der fachspezifischen Details des Curriculums eines Doktoratsstudiums obliegt. Jede Doctoral School umfasst ein größeres Fachgebiet mit seinen Teildisziplinen. Doctoral Schools können auch fakultätsübergreifend, oder in Kooperation mit anderen Universitäten eingerichtet werden. Die Änderung der Zahl der Doctoral Schools bedarf der Zustimmung von Rektorat und Senat.

(2) Jede Doctoral School wird in Abstimmung mit der zuständigen Studiendekan oder dem zuständigen Studiendekan von einem Koordinationsteam geleitet. Dieses hat einen mit den Arbeitsgruppen Studienkommission vergleichbaren Status und untersteht der Curricula-Kommission für Doktoratsstudien und Lehrgänge.

(3) Jedes Institut der TU Graz ist einer Doctoral School zugeordnet, die Details sind in den Statuten der Doctoral Schools dargestellt. Eine Änderung auf Initiative eines Institutes ist möglich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehrbefugnis sowie die betreuten Doktorandinnen und Doktoranden gehören der jeweiligen Doctoral School an. Eine Änderung auf Initiative eines Institutes ist möglich.

(4) Die Abfassung, bzw. Änderung von Statuten hat den Richtlinien für die Gestaltung der Statuten der Doctoral Schools zu folgen, Ein Vorschlag der Neufassung bzw. Änderung von Statuten ist im Weg des Koordinationsteams der betroffenen Doctoral School an die Curricula-Kommission für Doktoratsstudien und Lehrgänge zu richten. Diese fasst hierüber einen Beschluss und informiert den Senat.

(5) Allfällige Statuten einer Doctoral School sind im Mitteilungsblatt öffentlich zugänglich zu machen.